

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

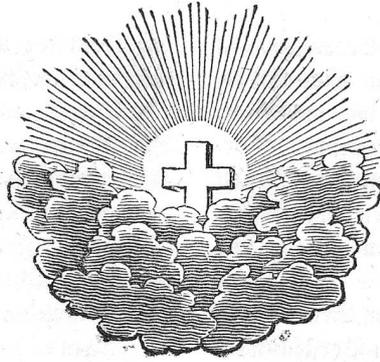
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die alte katholische Kirche allein ist Eine im Wesen, in der Meinung, im Ursprung, im Vorrang, Eine im Glauben.
Der hl. Klemens von Alexandrien. Strom. I. 7.

Beleuchtung des dem Aargauischen Großen Rathes abgestatteten Kommissionalberichts über die Vor- stellungen gegen die Badener-Konferenz-Bes- chlüsse.

Es ist bekannt, daß der Große Rath des Kantons Aargau durch seine Beschlüsse vom 6. und 7. Juli 1834 den Beitritt zu dem Badener-Konferenz-Protokolle ausgesprochen und somit das Recht der Oberherrschaft des Staates über die katholische Kirche förmlich in Anspruch genommen hat. Wie überall, erweckte dieser unerwartete Schritt der obersten Landesbehörde auch bei den Aargauischen Katholiken Unmuth und Kummer, und obgleich die Regierung nichts unversucht ließ, durch Terrorismus jede freie Stimme, welche gegen diese Beschlüsse laut werden wollte, zu unterdrücken; so wurden doch aus den katholischen Bezirken Muri, Bremgarten, Zurzach und Baden sowohl von Seite der katholischen Geistlichkeit als des katholischen Volkes kräftige Vorstellungsschriften eingereicht, und die Herren Großräthe mit freimüthigem Ernste daran erinnert, daß die Freiheit der Kirche ein unveräußerliches und selbst durch die eidlich beschworne Grundverfassung des Kantons garantirtes Recht sei, auf welches die Katholiken nie verzichten können.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 1. Herbstmonat 1834 kamen diese Vorstellungsschriften zur Sprache und wurden einer Kommission zur Begutachtung überwiesen. Diese Kommission, bestehend aus den Herren Regie-

rungsrath Feyer, Oberrichter Suter von Eins, Verwalter Bürli, Pfaff Bruggisser und Bezirksamtman Schmiel als Berichterstatter, entledigte sich ihres Auftrages den 14. Wintermonat 1834. In dieser Sitzung wurde das katholische Volk des Aargaus, insbesondere die Freienämter, wegen Abfassung, Bekanntmachung, Unterzeichnung und Eingabe der benannten Vorstellungen, namentlich von Ischokke, Pfaff Bruggisser, S. Peter Bruggisser und Gerichtschreiber Feyer auf die rohste und ungerechteste Weise der Umtriebe gegen Verfassung und bestehende Ordnung, des Trokes, der Auswiegung, Anarchie, Meuterei, und wie alle die kränkenden Beschimpfungen heißen, bezüchtigt, und die Unterzeichneten als Verfährte, im falschen Wahne, im Irrthum und Fanatismus Begriffene bedauert; den Kommissionalbericht hingegen fand man schön, klar, gründlich, mit tiefer Prüfung abgefaßt, und seither ließ ihn die Regierung in vielen tausend Exemplaren gratis unter das katholische Volk austheilen.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Katholiken des Kantons Aargau in einer neuen Vorstellungsschrift diesen Kommissionalbericht widerlegen werden, indem einerseits die Drohung, in Zukunft mit dem Bajonette gegen Rechtsgründe kämpfen zu wollen, allzudeutlich ausgesprochen wurde, und andererseits an keine Belehrung und Befehung derjenigen zu denken ist, welche unter der katholischen Religion, für deren Beschützung sie sich eidlich verpflichtet haben, nichts anders begreifen, als was allenfalls im Sauerländischen „Katholikon“ enthalten ist. Indessen scheint es uns dennoch nicht überflüssig, diesen Kommissionalbericht, in welchem

sich die Flachheit und der Leichtsinm unserer Staatsweisheit bloßgestellt hat, näher zu beleuchten. Wenn wir auf katholischem Standpunkte und im Sinne jener, wie man sagt, auf Wahn, Irrthum und Fanatismus beruhenden Vorstellungen unsere Ansichten und Bemerkungen dem Inhalt desselben entgegenstellen; so wird es sich zeigen, wo Wahrheit und tiefe Gründlichkeit, und wo Irrthum, Wahn und Fanatismus anzutreffen ist.

Der Kommissionalbericht beginnt mit der Bemerkung: „daß bei dem ersten Blicke in die eingereichten Vorstellungen „sich zwei bemerkenswerthe Punkte hervorstellen, nämlich: „ihre beinahe wörtliche Uebereinstimmung in der Form der „Abfassung und eine Beängstigung, als würde durch Ordnung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche die katholische Religion gefährdet.“ In jener Uebereinstimmung und in dem Wege der Unterschriftenammlung will dann die Kommission den Gang wieder erkennen, „den jede Aufregung einschlage, um ihr Ziel zu erreichen“ (Seite 3 und 4).

Anmerkung. Seit einem Jahr ergreift man, gleichsam wie vom Zaune, jeden Anlaß, das katholische Volk, insbesondere die Freienämter, der Aufregung und gefährlichen Umtriebe zu verdächtigen. Ungeachtet der schon wiederholt geschehenen Aufforderung, offer, an gehörigem Orte und in Gegenwart der Beschuldigten eine einzige Thatsache nachzuweisen, welche solche Verdächtigungen rechtfertigen könnte, ist noch Niemand hervorgetreten, der dieses zu thun sich anerbieten hätte. Dagegen fährt man fort, theils im Finstern, theils durch hingeworfene und nicht nachgewiesene Beschuldigungen dieses Volk zu verdächtigen. Auch die Gemeindevorsteher aus dem Bezirke Muri in ihrer Vorstellung an den Großen Rath beschwerten sich darüber, daß auf die boshafteste Weise die nachtheiligsten Gerüchte über den Zustand im Freienamte erfunden und verbreitet werden, welche, die vielerlei Beschimpfungen abgerechnet, darauf sich zurückführen lassen: „es werde das Volk fanatisirt und es geschehen Umtriebe gegen die Verfassung und „bestehende Ordnung.“ Es sei in diesen Verläumdungen kein wahres Wort enthalten und im Freienamte sei gar nichts geschehen, als wegen der Badener-Konferenz-Beschlüsse und des Gesetzes über das Plazetum zwei Petitionen abgefaßt, dem Volk zu beliebiger Unterschrift bekannt gemacht, unterschrieben und dem Lit. Großen Rathe eingegeben worden. Geseklich war der Weg zur Unterschriftenammlung. Jeder, der da behauptet, es seien andere geheime oder unredliche Wege hiezu eingeschlagen worden, wird ersucht, seine Behauptung nachzuweisen. Auch würden diese Petitionen, mit wenigen Ausnahmen, vom gesammten katholischen Volke unterschrieben worden sein, wenn diesen Unterschreibungen nicht so vielfache Hindernisse und Drohungen entgegengesetzt worden wären. Das katholische Volk wünscht, daß man ihm auch die Gerechtigkeit widerfahren lasse, dasselbe nicht

der Umtriebe und des Aufruhrs zu verdächtigen, wenn es nur von verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch macht.

Die Kommission bezweifelt in ihrem Berichte, „ob die „Petitionen gelesen und verstanden worden, weil bei einigen „Unterschriften Beisätze zu lesen seien wie diese: „daß wir „anerkennen Religion und ihre Gesetze, Papst und Bischof, „so wie die Freienämter, das bezeugen wir;“ oder: „will „im katholischen Glauben leben und sterben“; — „bleibt treu „der katholischen Religion“, u. dgl. (Seite 4).

Anmerkung. Wir wissen nicht, wie die Unterschriften beschaffen waren, glauben aber, daß der Inhalt der Vorstellungen die Hauptsache, die Art und Weise der Unterschriften nur Nebensache sei. Immerhin haben aber auch die Leute mit dieser Art Unterschriften gezeigt, daß sie verstehen, um was es sich handle, und daß sie wissen, was sie wollen. Es mußte uns daher sehr auffallen, daß diese schwache Seite, wie uns dünkt so ziemlich gezwungen, ganz besonders hervorgehoben wurde. Die Vorstellungen waren hinlänglich bekannt, so daß das Volk wohl wissen konnte, was es unterschreibe. Ob Jemand dieselben, ohne sie gelesen oder lesen gehört zu haben, unterschrieben, bezweifeln wir. Gesezt aber auch, es habe Jemand nur auf einen Bericht oder auf Empfehlung hin dieses gethan, hat er deswegen weniger aus vernünftiger Ueberzeugung gehandelt als der Große Rath, der ebenfalls nur auf den Bericht seiner Kommission, ohne von dem Inhalt der Petitionen selbst Kenntniß zu nehmen, sich zur Abweisung derselben hat bestimmen lassen? Ueberdieß handelten jene einzelnen Unterzeichnenden nur für ihre Person, trugen nur eine Bitte vor, welche der Große Rath, wie sie billig erwarten durften, reiflich prüfen und würdigen werde; die Schlußnahme dieses letztern lastet aber auf dem gesammten katholischen Volke.

Der Bericht führt hierauf „die drei Schlußersuchen „der Vorstellung von Muw vom 11. Juli 1834 an, welche „am Ende zur Beruhigung des katholischen Volkes diesem „seine Rechte gegen die Badener-Konferenz-Beschlüsse für „so lange verwahrt, bis seine rechtmäßigen geistlichen Obern, „Bischof und Papst, authentisch erklärt haben werden, „daß dadurch die katholische Religion nicht gefährdet werde,“ und fährt dann fort: „Diese gewünschte Beruhigung, daß „nämlich die katholische Religion durch die Beschlüsse des „Großen Rathes nicht gefährdet sei, und daß von den Stell- „vertretern des Aargauischen Volkes, als aus dessen Mitte „hervorgehend, nie die Gefährdung eines Religionsbekennt- „nisses des gleichen Volkes ersorgt werden könne 1) — diese „Beruhigung hätte die Geistlichkeit der gleichen Gegend, „woher die Beunruhigung der Gewissen sich äußert, erthei- „len können, wenn dieselbe nicht zum Theil selbst, von Be- „sorgnissen befangen, mit gleichen Bedenklichkeiten vor dem „Großen Rathe erschienen und von ihm die Befolgung

„seiner aus jenen Bedenklichkeiten gefolgerten, aber unbegründeten Lehrlätze verlangte“ 2). (Seite 5 und 6).

Anmerkung zu 1. Die Kommission verlangt hier, daß das katholische Volk auf seinen Großen Rath ein so unbedingtes Vertrauen setze, daß derselbe die Religion gar nicht gefährden könne; sie verlangt also, daß wir glauben, es sei der Große Rath auch in Glaubenssachen und religiösen Dingen unfehlbar, und dieses deswegen, weil er aus der Mitte des Volkes hervorgegangen sei. Sie will also den Großen Rath an die Stelle der kirchlichen Oberbehörden setzen; denn von diesen glauben wir, daß sie in Glaubenssachen und religiösen Dingen unfehlbar seien. Dieser trefflichen Logik und nagelnenen Lehre setzen wir folgende Fragen entgegen: Wem hat Christus Seine Lehre anvertraut? Wem hat Er befohlen, dieselbe allen Völkern zu verkünden? Wem hat Er den heil. Geist und Seinen Beistand bis an's Ende der Zeiten versprochen? Von wem hat Er gesagt: „Wer euch hört, der hört Mich; wer euch verachtet, der verachtet Mich?“ Waren die Regierungen von Zürich und Bern und anderer Länder früher nicht auch katholisch? Haben diese nicht auch mit Beihilfe verdorbener Geistlicher ihre Untergebenen aus dem Schooße der Kirche theils hinausgeführt, theils hinausgetrieben? Sind nicht schon öfters im Margauischen Großen Rathe Behauptungen ausgesprochen worden, die geradezu feindselig gegen die katholische Kirche ankämpfen und mit derselben durchaus unverträglich sind? Sind nicht schon öfters diese Kirche, ihre Institute, Behörden und Diener daselbst auf eine Weise beschimpft und verspottet worden, wie es eines auf Bildung Anspruch machenden Mannes unwürdig ist, — und ohne eine Zurechtweisung gefunden zu haben?

Anmerkung zu 2. Die Kommission meint, die Geistlichkeit hätte das katholische Volk belehren und beruhigen sollen, daß die Badener-Konferenz-Beschlüsse die katholische Religion gar nicht gefährden, und überhaupt keine Gefährdung derselben vom Margauischen Großen Rathe ausgehen könne. Dafür giebt aber eben diese Geistlichkeit Petitionen ein, in welchen sie mit Gründen nachweist, daß jene Beschlüsse und das Gesetz über das Plazetum durchaus unkatholisch und mit dieser Religion unverträglich seien. Statt ihre Gründe zu würdigen, wird sie eben so „befangen“ als das Volk geheissen. Schon die Gemeindevorsteher aus dem Bezirke Muri in ihrer Vorstellung an den Großen Rath (Seite 5) sagen: „Wenn das Volk seine Religion gegen diese sie gefährdenden Neuerungen vertheidige, werde ihm der Vorwurf gemacht, es mische sich in Dinge, die es nicht verstehe, und die es nichts angehen, es soll dieses der Geistlichkeit überlassen; sobald aber diese gegen jene Neuerungen etwas sage, so werde ihr dieses von Regierungswegen verwiesen und ihr vorgeworfen, als fanatisire sie das Volk, und es werde ihr geboten, dasselbe zu beruhigen und zu

belehren, als sei die Religion durch jene Beschlüsse nicht gefährdet; — daß deswegen die weltliche Behörde sich zum obersten Richter in kirchlichen und religiösen Dingen aufwerfe, worin eben das mit der katholischen Kirche durchaus Unverträgliche bestehe; — daß aber das katholische Volk so gleich sich beruhigen werde, wenn seine rechtmäßigen geistlichen Obern ihm die Versicherung ertheilt haben werden, daß jene Beschlüsse die Religion nicht gefährden.“

Wenn also das Vorgeben: die katholische Religion sei nicht gefährdet, und Niemand denke nur daran, sie zu gefährden, aufrichtig gemeint und nicht blos eine Schlinge ist, um Unvorsichtige und Leichtsinige in eine gefährliche Ruhe zu bringen und sie dann desto sicherer auf Abwege zu führen; so müssen diese Herren anerkennen, daß der Bischof die nächste und der Papst die oberste kirchliche Behörde ist, und daß ohne sie und ihre Zustimmung in kirchlichen Gesetzen und Einrichtungen rechtsgültig nichts geändert und keine Neuerungen eingeführt werden können. Man verständige sich also über die Badener-Konferenz-Beschlüsse und das Gesetz über das Plazetum mit diesen kirchlichen Behörden, und lasse dieselben über diese Gegenstände an das katholische Volk und seine Geistlichkeit sich erklären. Das Verlangen, daß das katholische Volk und seine Geistlichkeit ein unbedingtes Vertrauen auf die weltlichen Behörden in Anordnung der kirchlichen Verhältnisse und Einrichtungen setze und die kirchlichen Behörden hierüber gar nicht oder nur soweit hören soll, als es der weltlichen Behörde beliebt, ist unkatholisch und durchaus protestantisch.

Die Kommission führt nun in ihrem Berichte aus der Vorstellung des Kapitels Regensburg folgende Stelle wörtlich an: „Zudem muß die geistliche Obrigkeit das öffentliche Vertrauen genießen, daß sie nichts dem Staate Nachtheiliges im Sinne habe, wenn sie mit gehörigem Einfluß auf ihre Untergebenen wirken soll,“ und fährt dann fort: „Muß nicht, so fragt die Kommission sogleich, und so fragt der Zit. Große Rath, die weltliche Obrigkeit dagegen das öffentliche Vertrauen genießen, daß sie nichts der Religion Nachtheiliges im Sinne habe, wenn sie mit gehörigem Einfluß auf ihre Untergebenen wirken soll? Und, so fragt man weiter, was vermag den oben angeführten Theil der katholischen Geistlichkeit des Kantons, den Versuch zu wagen, dieses nothwendige Vertrauen zu untergraben 1)? „Es ist — die Kommission will es aussprechen und mit Beseitigung jedes Nebenblickes bezeichnen — es ist eine Selbsttäuschung, in welcher sich derselbe befindet, aus welcher eine ruhige Prüfung der Sache und Verhältnisse ihn leicht zu ziehen vermöchte“ 2). (Seite 6 und 7).

Anmerkung zu 1. Man möchte ersuchen, nicht zu behaupten, sondern nachzuweisen, wann und wo die Kirche Eingriffe in die Rechte des Staates gemacht. Unseres Dafürhaltens ist unwiderlegt dargethan, daß in neuester

Zeit kirchliche Rechte von weltlichen Behörden häufig und gröblich verletzt worden sind. Beweise, nebst vielem Andern, das wir hier nicht anführen wollen, liefert St. Gallen, die Wiege unserer jetzigen kirchlichen Wirren, dem in jüngsten Tagen auch Solothurn nachgefolgt.

Ist nun die Warnung vor solchen Mißgriffen, die Darstellung derselben, die Bitte, vor solchen Gefahren uns zu bewahren oder solche wegzuräumen, ein Wagniß, das öffentliche Vertrauen der Regierung zu untergraben? Hat etwa der hl. Johannes der Täufer das öffentliche Vertrauen der Regierung des Herodes untergraben, als er diesem sagte: Es ist dir nicht erlaubt, deines Bruders Weib zu nehmen? Freilich war dieses ein Wagniß, denn es kostete ihm Freiheit und Leben. Wenn aber die weltlichen Behörden verlangen, daß das katholische Volk in sie das unbedingte Vertrauen setzen solle, sie werden von sich aus, ohne Verständigung mit den Kirchenobern, zum Besten der Religion die kirchlichen Verhältnisse und Einrichtungen verändern und ordnen; so ist schon dieses Verlangen höchst gefährlich, ganz unkatholisch, rein protestantisch. Wollen sie aber nur das öffentliche Vertrauen genießen, daß sie nichts der Religion Nachtheiliges im Sinne haben, so räumen sie das aus dem Wege, was ihnen dieses Vertrauen geraubt hat. Sehen sie sich mit den kirchlichen Obern wieder in's Einverständnis, verständigen sie sich mit ihnen über die einseitig eingeführten Neuerungen, und lassen sie das Volk auf authentische Weise wissen, daß sie sich über die obwaltenden Zerwürfnisse verständigt haben. Dieses ist der einzig richtige und sicher zum Ziel führende Weg.

Anmerkung zu 2. Das Kapitel Mellingen in seiner Vorstellung vom 22. August 1834 an den Großen Rath sagt: „daß es in der einseitigen Annahme der Badener-Konferenz-Beschlüsse von Seite des Großen Rath's, ohne vorher mit den kirchlichen Behörden eine Uebereinkunft getroffen zu haben, mit tiefem Schmerz den ersten Keim zu unvermeidlichen Wirren und Spaltungen zwischen Kirche und Staat gesehen habe, weil jene Beschlüsse Bestimmungen enthalten, die in wesentliche Rechte der Kirche eingreifen. Es hätte zwar durch die Versicherung, welche die in's Freienamt gesandte Regierungs-Kommission dem dortigen Volke gegeben, daß durch die Beschlüsse des Großen Rath's keine Eingriffe in katholische Religions- und Kirchenrechte beabsichtigt werden, und daß diesen Beschlüssen keine Folge werde gegeben werden, bis der Große Rath mit den kirchlichen Oberbehörden sich in's Einverständnis werde gesetzt haben, sich beruhigen können; aber jene Versicherung werde dadurch eine nichtige, daß der dritte Artikel jener Konferenz-Beschlüsse durch das Gesetz über das Plazetum bereits einseitig in's Leben geführt worden, und weil die Verheißung einzelner Regierungsglieder die Gesetzeskraft weder heben noch mildern könne. Dieses Gesetz enthalte

Bestimmungen, welche benutzt werden können, die katholische Kirche bei uns gänzlich zu zerstören; denn kraft dieses Gesetzes könne eine Regierung den kirchlichen Oberbehörden jede Mittheilung an das katholische Volk verwehren, dieses von jenen abschneiden und somit das in der katholischen Kirche wesentliche Lehr-, Richter- und Hirtenamt ganz unwirksam machen, folglich die Kirche selbst zerstören. Es räume dieses Gesetz über das Plazetum einem jeweiligen Kleinen Rathe des Kantons Aargau die Macht ein, kirchliche Erlasse zu unterdrücken, Strafurtheile zu kassiren und somit die Kirche gänzlich seiner obrichterlichen Gewalt zu unterwerfen. Es untersage dieses Gesetz unter Androhung schwerer Strafen jedem Geistlichen, allfälligen Erlassen kirchlicher Oberbehörden Gehorsam zu leisten und Folge zu geben, wenn der Staat nicht vorher seine Einwilligung erteilt habe, und dringe dadurch dem Geistlichen die höchst traurige Wahl auf, entweder seine Priesterpflichten gegen seine Kirchenobern und gegen das Volk zu verletzen, oder den Gesetzen des Staates ungehorsam zu werden.“

Es wollen also, dieser Vorstellung des Kapitels Mellingen zufolge, die weltlichen Behörden in der katholischen Kirche unerhörte und von derselben stets verdamnte Neuerungen einführen, und sie behaupten, dieselben gefährden die katholische Religion nicht. Das Volk mit seiner Geistlichkeit aber findet diese Neuerungen als mit der katholischen Religion unverträglich. Also lassen wir diesen Streit durch den kompetenten Richter entscheiden! Denn sind die weltlichen Behörden unkatholische, so darf man von ihrer Billigkeit erwarten, sie werden einsehen, daß es ihnen nicht zukomme, unsere kirchlichen Einrichtungen, als die einer Gesellschaft, zu der sie nicht gehören, ordnen zu wollen, und daß sie über solche Verhältnisse der Kirche, welche den Staat betreffen, sich mit dieser Kirche, als einer dem Staate nicht untergeordneten und von diesem anerkannten Gesellschaft, verständigen müssen. Sind sie aber katholische, so werden sie mit diesem Billigkeitsgefühl auch noch die katholische Ueberzeugung verbinden, daß sie den kirchlichen Obern und ihren Entscheidungen, so gut wie das Volk, Gehorsam und Unterwerfung schuldig sind.

„Prüft nun die Kommission“, so fährt sie fort, „den Inhalt aller dem Großen Rathe eingegebenen Vorstellungen, so findet sie die Besorgniß ausgesprochen, daß die katholische Religion Gefahr laufe, weil die kirchlichen Verhältnisse durch die weltliche Macht geordnet werden sollen. „Aber Religion und kirchliche Verhältnisse sind zwei sehr verschiedene Dinge. Die erstere bestimmt die Richtung des Gemüthes zu Gott 1); sie ist geistiger Natur, und die katholische Religion bedarf der sinnlichen Mittel nur zur Förderung des erstern Zweckes 2). Die kirchlichen Verhältnisse sind mehr materieller Art, sie bestimmen die Berührungen und Verbindungen mit der bürgerlichen

„Welt, müssen nach den Gesetzen derselben, welche nach Land und Volk verschieden sind, in Einklang gebracht werden 3), und sind vernünftiger Weise zu keinen andern Forderungen berechtigt, als daß die Religion in ihren Grundlehren aufrecht erhalten werde. — In allen Zonen, wo die katholische Religion geduldet ist 4), findet der Katholik die katholische Lehre und die Ausübung derselben wieder, aber nicht alle unwesentlichen Gebräuche, nicht alle Verhältnisse nach Außen findet er; sie gestalten sich nach Volk und Land, eben weil sie nicht wesentliche Theile der Religion sind“ 5). (Seite 7 und 8).

Anmerkung zu 1. Diese Bestimmung der Religion, als „Richtung des Gemüthes zu Gott“, in solcher Allgemeinheit wie hier ausgesprochen, ist eine Seifenblase, welche in ihr Nichts zerplakt, sobald sie sich in der Erscheinung zeigen will; sie ist ein hohler Begriff ohne Inhalt, in welchen man aber alles nach Belieben hineinbringen kann. Der Jude, welcher Christum erst noch erwartet; der Türke mit seiner Vielweiberei; der Heide, welcher Menschen schlachtet und seine Kinder dem Moloch opfert, alle christlichen und unchristlichen Sekten und Irrlehren, auch sogar die Wildenspucher im Kanton Zürich mit ihren Menschen-Abgeschlachtungungen passen für diese Bestimmung der Religion, weil alle eine Richtung des Gemüthes zu Gott haben. Aber welche? Wir Katholiken suchen für unser Gemüth in Glaube, Liebe, Hoffnung eine solche Richtung zu Gott, wie Er sie selbst von uns verlangt, und glauben diese nur in der Kirche und von der Kirche lernen und erhalten zu können.

Anmerkung zu 2. Daß alles Sinnliche nur zur Erweckung, Belebung und Förderung des Geistigen dienen soll, mögen sogar die „unwissenden Freienämter“ schon gewußt haben, bevor die Grosrathskommission dieses ausgesprochen. Aber das werden diese Leute schwerlich glauben, daß der Große Rath des Aargaus im Stande sei, diejenigen sinnlichen Mittel zu bestimmen und anzuordnen, welche zu diesem Zwecke erforderlich und dienlich sind.

Anmerkung zu 3. Daß die kirchlichen Einrichtungen nur die Berührungen und Verbindungen mit der bürgerlichen Welt bestimmen, ist gewiß unwahr und widerspricht der gerade vorhergehenden Behauptung der gleichen Kommission, wo sie dieselben nur als Beförderungsmittel des Geistigen erklärte. Daß aber die kirchlichen Einrichtungen deswegen, weil sie etwas Außerliches sind, von der weltlichen Macht geordnet und ihrer Gesetzgebung unterworfen werden sollen, ist wieder ein durchaus unkatholischer und rein protestantischer Grundsatz. Die Neuerer, was auch die ins Freienamt gesandte Regierungs-Kommission gethan, sprechen bei jedem Anlasse die Behauptung aus, daß die Kirche nur im Innern, in dem Gemüthe, in dem Unsichtbaren zu befehlen habe; daß hingegen alles, was von ihr

in die Erscheinung hervortrete, von der weltlichen Macht geordnet werden müsse. Dieses ist die unsichtbare Kirche der Protestanten, die weder der Bischöfe noch des Papstes bedarf, denn diese selbst sind sichtbar und können nur auf sichtbare, in die Sinne fallende Weise das Volk lehren, leiten und regieren. Aber Christus hat durch Seine Apostel und ihre Nachfolger eine sichtbare Kirche gestiftet, welche, wie eine Stadt auf dem Berge, allen Völkern leuchten sollte, und wir Katholiken erkennen eine auf dieser Erde sichtbare, unter einem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, gegen Irrthum, Verführung und alles Ungöttliche streitende Kirche.

Anmerkung zu 4. Die Kommission spricht hier nur von Duldung der katholischen Religion. Wir wollen derselben aber bemerken, daß die katholische Religion im Kanton Aargau nicht nur geduldet, sondern durch die Verfassung gewährleistet ist, und daß die eine Hälfte des souveränen Volkes dieses Kantons zu dieser Religion sich bekennt, und daß diese eine Hälfte sich gar höflich dafür bedankt, daß sie mit ihrem Glaubensbekenntniß nur geduldet sein soll, wie die Juden mit dem ihrigen. Uebrigens wäre das katholische Volk besser daran, wenn seine Religion, wie die jüdische, nur geduldet würde, und dann die Behörden nicht so unbefugt in ihre Angelegenheiten sich mischten, und sie nicht verfolgten.

Anmerkung zu 5. Die Neuerer sprechen gar gern von „Grundlehren“, „Wesentlichem und Unwesentlichem der Religion“, „von reiner Christuslehre.“ Dieses ist ein Fallstrick für leichtsinnige und unbedachtsame Katholiken. Denn wer soll es bestimmen, was in der Religion wesentlich und was unwesentlich sei? Nach den Neuern werden die Regierungen es bestimmen. Aber die Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, und wie die Sekten alle heißen, behaupten eben auch, sich nur an den Grundlehren des Christenthums zu halten. Jeder nimmt daraus, was ihm eben gefällt oder einleuchtet, der dieses, der andere etwas anderes. So ist das Christenthum den menschlichen Meinungen oder dem Gewaltgebote der Regierungen verfallen. Wir Katholiken z. B. feiern in der heil. Messe das größte Geheimniß der christlichen Religion, den Opfertod Jesu, die Protestanten heißen dieselbe eine Abgötterei; wir halten alle sieben Sakramente für wesentliche Theile der christlichen Religion, die Protestanten anerkennen nur zwei oder drei. Eine Grundlehre der katholischen Religion ist auch diese, daß die Kirche, in welcher der Papst das Oberhaupt und der Mittelpunkt ist, in religiösen Dingen unfehlbar sei. Nur von ihr wollen wir Katholiken also vernehmen, was in der Religion wesentlich und was unwesentlich sei.

Ein eben so schlau gelegter Fallstrick für unbesonnene Katholiken ist die Unterscheidung zwischen Religion und Kirche, auf welche die Neuerer mit so viel selbstgefälligem Weisheitsdünkel immer zurückkommen, und dann auf man-

nigfaltige Weise lehren, daß man sich an der Religion als der Hauptsache, nicht aber an der Kirche als Nebensache halten solle. Dadurch, wenn das Volk glaubt und folgt, wird es aus der Kirche hinausgeführt, und die weltliche Macht wird Oberherr auch der Religion, und von ihrem Gebote wird alle öffentliche Gottesverehrung, Lehre, Übung und jeder Gebrauch abhängen. Uebrigens weiß das katholische Volk den Unterschied zwischen Religion und Kirche schon lange, und bedarf hiefür die Belehrung der Neuerer nicht. Es weiß, daß die Kirche, als Grundsäule der Wahrheit, die Trägerin der Religion ist; daß es diese durch Lehre von ihr empfängt, in ihr nach ihrer Weisung übt, und durch sie bei allen Verhältnissen dieses Lebens ins jenseitige bessere Vaterland geleitet werden soll; daß, wer die Kirche nicht höret, Gott selbst nicht höre, und gleich einem Heiden angesehen werden soll.

„Oder,“ fährt der Kommissionsbericht fort, „ist ein Land nicht katholisch, weil es keine Klöster hat 1)? Oder ist hinwieder ein Volk ausschließlich im Besitze der katholischen Religion zu preisen, weil es der heil. Inquisition unterworfen ist 2)? Oder sind dort keine Katholiken, wo der Fürst die Bischöfe ernennt, und der heil. Vater ihnen die Weihe ertheilt 3), oder wo öffentliches Geläute u. s. w. verboten ist 4)?“ (Seite 8.)

Anmerkung zu 1. Allerdings kann die katholische Religion ohne Klöster bestehen, diese scheinen aber doch so sehr im Geiste dieser Religion zu sein, daß sie immer, so oder anders, wieder entstehen, wo sie auch zerstört und vertilgt worden sind. Es wird daher auch kein wahrer Katholik da, wo solche Institute vorhanden sind, dieselben zerstören, oder zu ihrer Zerstörung helfen; denn er weiß, daß die zehn Gebote Gottes eine wesentliche Grundlehre der katholischen Religion sind, wovon eines heißt: „Du sollst nicht stehlen!“ und ein anderes: „Du sollst des Nächsten Gut nicht begehren!“

Anmerkung zu 2. Wir sehen den Grund nicht ein, warum die „Inquisition,“ wie uns scheint auf gehässige Weise und gleichsam mit Haaren, hieher gezogen wird. Uebrigens besteht, wie Herr Chorherr Geiger in seinem Schreiben an einige Mitglieder des katholischen Vereins in St. Gallen nachgewiesen hat, das Wesen der Inquisition darin, daß die Staatsgewalt ihren physischen Zwang im Gebiete der Kirche geltend zu machen versucht. Also eben darum, weil wir in unserer freien Schweiz weder eine spanische Inquisition, noch viel weniger eine englische, wie z. B. unter der Königin Elisabeth, oder eine französische, wie z. B. unter Robespierre, verlangen, verabscheuen wir die Badener-Konferenz, welche dadurch, daß sie in heillosen Oberflächlichkeit und Begriffsverwirrung den physischen Zwang im Gebiete des Geistes geltend machen will, Staat und Kirche zugleich gefährdet.

Anmerkung zu 3. Nirgends ernennt der Fürst die Bischöfe als da, wo der Papst ihm dieses durch eine Ueberkunft zugestanden hat. Die Ernennung der Bischöfe ist also kein dem Landesfürsten als solchem zukommendes, sondern nur ein ihm von der Kirche bewilligtes Recht. Dann hat aber der heilige Vater diese Bischöfe nicht blos zu weihen, sondern von ihm hängt auch die Bestätigung ab. Und endlich ist in Kanton Aargau das Volk, nicht die administrative Behörde, der Souverän.

Anmerkung zu 4. Wo das öffentliche Geläute verboten ist, da sind die Katholiken entweder verfolgt, oder nur geduldet, und die Landes-Regierung ist gewiß keine katholische.

Was würden wohl unsere unberufenen Kirchenverbesserer zu folgendem Grundsatz und seinen Folgerungen sagen, der sich gewiß nicht mit wenigerem Recht behaupten und rechtfertigen ließe, als die von ihnen aufgestellten Grundsätze: „Der Hauptzweck des Staates ist Sicherheit der Personen und des Eigenthums; alles andere ist Nebensache, und der Staat bedarf desselben nur zur Förderung des Hauptzweckes. Die Gesetze des Staates und alle seine Einrichtungen müssen mit den Gesetzen der Gemeinden und Korporationen, welche je nach ihrer Lage und dem Volke, welches sie bewohnt, verschieden sind, in Einklang gebracht werden und sind vernünftiger Weise zu keinen andern Forderungen berechtigt, als daß der Staat in seinem Grundzwecke, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, erhalten werde. Und daß dieser Forderung Genüge geschehe, daran gewinnt wieder jede Gemeinde und das Volk; denn Ruhe, Ordnung und Wohlfahrt können nur da gedeihen, wo das eigene wohlverstandene Interesse zu Beobachtung der Bürgerpflichten aufruft, und in denselben das Wohlgefallen Gottes lehrt. In allen Zonen, wo ein Staat geduldet wird, findet der Staatsbürger diese staatsrechtliche Lehre von Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die Ausübung derselben wieder, nicht aber alle unwesentlichen Verhältnisse und Einrichtungen, sie gestalten sich nach jeder Gemeinde, ihrer örtlichen Lage und den Sitten und Gewohnheiten ihrer Einwohner, eben weil sie nicht wesentliche Theile des Staatszweckes sind.“

Der Kommissionsbericht fährt fort: „Möchten nur Alle die Scheidelinie ermessen zwischen Religion und den Rechten derer, welche sie zu Lehren berufen sind, und möchten diese Lektoren ihren Einfluß dahin verwenden, richtige Begriffe über die Rechte des Staates und der Kirche zu verbreiten“ (Seite 8).

Anmerkung. Die Geistlichkeit hat gesprochen, daß die Badener-Konferenz-Beschlüsse und das Gesetz über das Plazetum mit der katholischen Kirche unverträglich seien. Hierüber ward ihr der Vorwurf gemacht, daß sie befangen sei, das Volk fanatisire und irre leite. Die Geistlichkeit

hat ihre Ansicht mit Gründen belegt, die noch nie widerlegt worden sind, und in die man nicht einmal eingetreten ist. Dessen ungeachtet verlangt die Kommission, sie sollen gegen ihre Ueberzeugung und gegen den Sinn der Kirche die Neuerungen dem Volke nach dem Willen der weltlichen Behörden empfehlen. Das Verlangen, daß die Geistlichkeit in kirchlichen und religiösen Dingen nach dem Sinn und Willen der weltlichen Macht ohne Berücksichtigung der kirchlichen Obern das Volk belehre, ist protestantisch und ganz un-katholisch.

Die Kommission berührt nun nochmals die Begehren der Vorstellungen von Aum und der Geistlichkeit, ohne irgendwo in ihrem Berichte des Inhalts derselben, in welchem die Gründe für jene Begehren entwickelt sind, im Mindesten nur zu erwähnen, so daß man schwerlich von der Wahrheit abweichen wird, wenn man sagt, es habe der Große Rath über diese Vorstellungen entschieden und ihr Begehren abgewiesen, ohne von ihrem Inhalte Kenntniß zu nehmen.

Die Kommission findet sodann in der Bitte: „die „Konferenzbeschlüsse von Baden nicht zu Gesetzen „zu erheben“ (die Petenten in ihren Vorstellungen ersuchen den Großen Rath, diese Beschlüsse nicht einseitig und ohne Zustimmung der kirchlichen Obern zu Gesetzen zu erheben), „den großen Irrthum, aus welchem „alle Beschwerden der Bittsteller hervorgegangen seien. „Denn diese Beschlüsse bilden in 14 Artikeln nur die „Grundlage für die Unterhandlung oder Uebereinkunft „oder Erklärung zwischen den konföderierenden Kantonen und „den geeigneten kirchlichen Behörden. Es könne folglich „hier ein einseitiges Handeln gar nicht statt haben, wohl „aber soll gemeinsam zum Wohle der Kirche und des Staates „gewirkt und das künftige Resultat in Vollzug gesetzt werden“ (Seite 9 und 10).

Anmerkung. Wenn dem so wäre, wie die Kommission hier vorgiebt, daß die Badener-Konferenz-Beschlüsse nur als zwischen den Kantonen festgesetzte Grundlage zur Unterhandlung mit den geeigneten kirchlichen Oberbehörden angesehen, und erst das Ergebnis dieser Unterhandlung mit Zustimmung dieser Kirchenobern in Vollzug gesetzt werden sollte und könnte; so wäre das katholische Volk ganz beruhigt und würde nie Vorstellungen in dieser Beziehung eingegeben haben. Wenn dem so wäre, so hätte ja die Kommission, statt in dieser Bitte den ganzen „großen Irrthum“ zu finden, einfach bei dem Großen Rathe darauf antragen können, auszusprechen, daß diese Bitte des katholischen Volkes gewährt sei. Dadurch wäre ja eben das Gleiche ausgesprochen worden, was die Kommission vorgiebt, daß jene Beschlüsse nur als Grundlage zur Unterhandlung mit den kirchlichen Behörden dienen sollen, und das Volk würde mehr beruhigt und angezogen worden sein, als wenn man alle seine Bitten

immerhin so schlechtweg als Irrthum und Befangenheit schnöde abweist. Aber dieses Vorgeben der Kommission ist erstens ein unbegründetes; denn nicht nur ist dasselbe nicht in den Konferenz-Beschlüssen enthalten, sondern gegen-theils sollen nach dem Wortlaute derselben die meisten Artikel derselben ohne alle Unterhandlung mit der geistlichen Behörde und ohne ihre Zustimmung, ja sogar gegen ihren Widerspruch, ins Leben geführt werden: auch liegt es nicht in dem Beschlusse des Großen Rathes, in welchem er seine Zustimmung zu den Badener-Konferenz-Beschlüssen ausspricht. Welche Bürgschaft kann also eine Großeraths-Kommission von fünf Mitgliedern hiefür geben? Aber dieses Vorgeben ist thatsächlich auch schon dadurch als ein nichtiges und unwahres dargethan, daß der Große Rath den dritten Artikel jener Beschlüsse von sich aus zum Gesetze erhoben hat, ohne mit irgend einer kirchlichen Behörde hierüber zu unterhandeln oder eine Uebereinkunft zu treffen.

(Schluß folgt.)

Der apostolische Nuntius in der Schweiz.

Es giebt keine Albernheit, deren der freche Wahnsinn nicht fähig ist.

Erst neulich wurde eine Behauptung gewagt, die an gänzlicher und jedem Unbefangenen von selbst einleuchtender Unwahrheit, und nicht weniger an böswilliger, fast beispielloser Ausgeschämtheit kaum ihres Gleichen finden wird. Die Behauptung lautet so: „Zur allgemeinen Verständlichkeit sei es gesagt, daß der Nuntius in Luzern „nur Gesandter des Fürsten von Rom, nicht des „Papstes ist.“ Diese so geradezu und gleichsam als unwidersprechliche Wahrheit hingeschriebene Behauptung hat gegen sich nicht nur alle bisherigen Kanonisten, nicht nur die Verordnungen des Kirchenraths von Trient, sondern selbst auch die Instruktionen des heiligen Stuhles, welche die päpstlichen Nuntien bei ihrer Ankunft in die Schweiz der Tagsatzung als Kreditive vorzulegen pflegen. Alle Kirchenrechtslehrer, nämlich selbst die liberalsten, wofern sie noch einiges Ansehen haben, nicht ausgenommen, sehen die päpstlichen Nuntien als die Organe an, durch welche der heilige Vater (nicht der Fürst von Rom) die Rechte seines Primates (nicht die seines Fürstenthums in Rom) an Orten, wo er selbst nicht gegenwärtig sein kann, ausübt: Rechte, welche dem Oberhaupte der Kirche, welchem die unerläßliche Pflicht aufliegt, für die Einheit der Kirche und ihrer Lehre zu sorgen, nothwendig zukommen müssen, und welche Rechte von keinem vernünftigen und vorurtheilsfreien Manne jemals in Zweifel gezogen wurden. Der Ursprung der päpstlichen Nuntien ist deswegen auch sehr alt. Während den Athensianischen Streitigkeiten schon schickte Papst Pius I. einen Gesandten an die orientalische Kirche, und Papst Liberius auch einen solchen Gesandten an den Kaiser Konstanz.

Papst Leo der Große hatte einen bleibenden Nuntius zu Konstantinopel u. s. w.

Zur Zeit der Reformation kamen mehrere päpstliche Gesandte nach Deutschland, weil die Gefahr, in welcher damals die Einheit der Kirche und die Reinheit ihrer Lehre schwebte, den heiligen Vater nöthigte, von den ihm zustehenden Rechten einen ungewöhnlich lebhaften Gebrauch zu machen. Der Kirchenrath von Trient bezeichnet den Wirkungskreis der päpstlichen Nuntien, wenn er (in der 24. Sitzung 20. Cap. de reformat.) verordnet, daß dieselben, kraft was immer für Vollmachten die Bischöfe in den ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gegenständen nicht hindern und auf keine Weise die ihnen kraft ihrer hierarchischen Stellung zukommende Gerichtsbarkeit schmälern, entziehen oder verwirren, sondern vielmehr die nachlässigen Bischöfe zur Erfüllung der ihnen amtlich obliegenden Pflichten anmahnen sollen. Es ist hier so wenig als irgend anderswo von einem Gesandten des Fürsten von Rom, sondern einzig von einem Gesandten des Oberhauptes der katholischen Kirche, und keineswegs von Hemmung oder Unterdrückung der bischöflichen Rechte, sondern im Gegentheil von Geltendmachung derselben die Rede. Nicht zum Umsturze oder zu Verletzung der von Christus eingesetzten göttlichen Kirchenordnung, in welcher die Bischöfe eine ihnen bestimmt angewiesene Stelle haben, sondern zur Bewahrung und Belebung derselben schickt der heil. Vater seine Nuntien. Wenn daher unlängst dreißig Geistliche aus dem Kanton Luzern sich bewogen gefunden haben, ihrem hochw. Bischöfe zum Schutze gegen die unbefugten Anmaßungen und Verletzungen der bischöflichen Rechte von Seite des Nuntius in Luzern sich anzubieten, so sind diese Geistlichen dem Publikum und ihrer eigenen Ehre schuldig, dergleichen unbefugte Anmaßungen und Rechtsverletzungen zu bezeichnen und zu beweisen, wofern sie anders nicht eine — katholischen Priestern gar so übel anstehende, — derartige Verläumdung eines Stellvertreters des heiligen Stuhls, oder dann das Denkmal einer unverzeihlichen Unbesonnenheit und Voreiligkeit auf sich liegen lassen wollen. Hätte sich die Nuntiatür in Luzern jemals etwas der Art zu Schulden kommen lassen, so hätte sie allerdings den Auftrag verlegt, den sie vom hl. Vater (nicht als dem Fürsten von Rom, sondern als dem Oberhaupt der ganzen Kirche) erhielt, und wofern die genannten Herren so was uns zu zeigen wüßten, würde die ernsthafteste Zurechtweisung dieser Nuntiatür von ihrem höchsten Prinzipal aus, gewiß nicht ausbleiben. —

Wie albern jedoch und lügenhaft die vorgenannte Behauptung sei, ergiebt sich schon deutlich genug aus den Kreditiven, welche die päpstlichen Nuntien zu Händen der Regierungen der Schweiz abgeben, und namentlich aus demjenigen, welches unter dem 20. August 1828 dem Präsidenten der Tagsatzung in Zürich als Beglaubigungsschreiben von dem damals in die Schweiz angekommenen apostolischen Nuntius übergeben worden ist; in diesem lesen wir nämlich von Papst Leo XII. hochsel. Andenkens die Worte an den Vorort der Schweiz gerichtet:

„Wir zweifeln nicht, daß Ihr diesen Unfern durch Tugend, Gelehrtheit und Klugheit ausgezeichneten Nuntius mit allen jenen Ehren aufnehmen werdet, welche Ihr billigermaßen Unfern und des apostolischen Stuhles ordentlichen Gesandten zu erweisen pfleget, und daß Ihr ihm in allen Dingen, über welche er in Unserm Namen mit Euch unterhandeln wird, jenen Glauben schenket, den Ihr uns, wofern Wir in Gegenwart zu Euch sprächen, schenken würdet.“

Offenbar spricht hier nicht der Fürst von Rom, sondern das Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche zu Rom, und spricht nicht in Bezug auf politische, sondern in Bezug auf rein kirchliche Angelegenheiten, indem er schließlich zu Gott bittet, „daß Er durch das Band einer vollkommenen Liebe sie (die Regierungen in der Schweiz) mit ihm (dem Papste) vereinigen wolle.“ — Wahrlich es wäre unbegreiflich, wie man wagen dürfte, auf solche Weise das Publikum bethören zu wollen, wenn die Absicht nicht am Tage läge, zu deren Verwirklichung nun einmal alle Mittel, selbst Lüge und Betrug, in Bewegung gesetzt werden sollen, d. i. wenn der Erfindung des genannten Märchens nicht so fast Unwissenheit als böser Wille zu Grunde läge. Es sollte aber nach der Absicht einiger Tonangeber dieser Zeit die katholische Schweiz vom höchsten Kirchenoberhaupte, vom heiligen Vater in Rom, getrennt und deshalb das wirkliche Organ einer kräftigen Vermittlung und Vereinigung mit dem hl. Vater aus allen Kräften und um jeden Preis aus dem Wege geräumt werden. Das katholische Volk in der Schweiz hängt aber zu innig und zu fest am sichtbaren Stellvertreter Christi, als daß es sich auf irgend eine Weise von ihm abwendig machen ließe, und die oft wiederholten Reden von einer katholischen Religion ohne Papst und von Katholiken, die nicht Römlinge sind, gleichen bereits einem ausgedroschenen Stroh. Daher die ganz neue, vermuthlich sinnreich sein sollende Erfindung: „der Nuntius in Luzern ist nur Gesandter des Fürsten von Rom, nicht des Papstes“; eine Erfindung, die (zum allgemeinen Verständniß sei es auch gesagt) eine große Unwissenheit oder Böswilligkeit oder beide zugleich in ihrem Urheber voraussetzt.

Die Kapuziner in Madrid.

Während dem Gemekel des vorigen Sommers zu Madrid verloren die Kapuziner kein einziges ihrer Mitglieder, so daß man erstaunte, wie dieselben den Hieben entgangen, welche andere Klöster so viele Leute gekostet haben; nun erst erfährt man hierüber folgende Kunde:

Sobald der Guardian des Klosters von den Blutszenen Kunde erhielt, welche die Stadt erfüllten, versammelte er alle seine Ordensbrüder in der Kirche. Da vor dem Altar gab und empfing er selbst die Absolution; hierauf ließ er einen jeden seiner Ordensbrüder eine brennende Kerze in (Hiezu eine Beilage.)

die Hand nehmen; er selbst an ihrer Spitze gehen sie prozessionsweise und unter Absingen von Psalmen unter die Kirchthüre, welche er geradezu öffnen läßt. Die blutchnaubende Horde kommt auch dahin und stürzt sich in die Kirche; aber beim Anblicke dieser doppelten Reihe von Männern, die unbeweglich stehen bleiben und dem Herrn lobsingend, stutzt sie selbst, nicht wissend, was da anzufangen.

Der Guardian ging nun auf sie zu und fragte sie mit hoher Sicherheit: „Was wollt ihr? Wollt ihr an uns die politischen Ansichten bekämpfen, so wisset, daß wir Kapuziner uns nicht in die Welthändel mischen. Was könnten wir, arm wie wir sind, irgend einer Partei wohl für Unterstützung geben? Wollt ihr uns aber als Klostermänner, als Diener Gottes opfern, nun wohl, wir sind bereit, und dieses wird der schönste Tag unsers Lebens sein, weil wir euch die Krone des Martyrthums zu danken haben werden.“

Als der Guardian ausgeredet hatte, blickten die Meuchler einander an, bestürzt und betroffen. Finster und schweigend verließen alle das Kloster.

Die Kapuziner kehrten zum Altar zurück und priesen Gott für diese wunderbare Rettung.

Kirchliche Nachrichten.

Solothurn, den 14. Jänner. Diesen Vormittag hat die vom Kleinen Rathe aufgestellte Verwaltungsbehörde die Vollziehung der Verordnung des Kleinen Rathes vom 9. Jänner, die Verwaltung der Stiftsgüter betreffend, begonnen. Herr Anton Gugger, Oberamtmann von Kriegstetten, stellte sich mit dem Stadtamtschreiber Vogelsang und einem Weibel zuerst beim Thesaurar, Hrn. Domherrn Wirz, und forderte die hinter ihm liegenden Gelder und Schriften. Auf die feste Erklärung desselben, daß das Geld sammt den gehörigen Schriften ins Archiv abgegeben sei, und daß im Kapitelschause eine Kommission des löblichen Stiftes sich befinde, welche im Namen und mit Vollmacht sämtlicher Kapitularen zu handeln beauftragt sei, verfügten sich diese Herren auf das Kapitelschause und forderten da von der Kommission, bestehend aus den Domherren Konrad Gluz (Sekretär), Karl Arnold und Franz Jos. Lambert die Eröffnung und Ablieferung des Archivs. Es wurde ihnen aber erwidert, daß das löbliche Kapitel das Archiv weder ausliefern noch auch eröffnen, und sein und der Kirche Eigenthum nur durch Gewalt sich werde entreißen lassen.

Jetzt ward von Hr. Oberamtmann ein Bote auf das Rathhaus gesendet, um von der Verwaltungskommission, die sich permanent erklärt hatte, Verhaltensbefehle zu erhalten. Nach der Rückkehr des Boten, wurde der Schreiner Vogelsang geholt, von diesem die Leisten des Koffers, worin die Archiv-Schlüssel sich befanden, aufgesprengt, die mit dem Siegel des Kapitels und dem Familien-Siegel des

Hrn. Sekretärs, Konrad Gluz, und des Stiftschaffners verwahrten Schlüssel weggenommen, dann das Archiv versiegelt u. s. w.

Ueber den gesammten Hergang hat die löbliche Kapitelskommission einen Verbalprozeß aufgenommen, den neun Ehrenmännern, welche (von ihnen berufen) als Zeugen dem ganzen Vorfalle beigewohnt hatten, vorgelesen, und dann von diesen unterschreiben lassen.

Ehre der Standhaftigkeit des sich selbst überlassenen Kapitels; sie läßt sich nur erklären aus dem lebendigen Glauben an den Schutz des Herrn, dessen Angesicht über Seine Kirche sich offenbaren wird nach überstandener Prüfung. Wo dieser Glaube schwindet, da tritt jene im Staube kriechende Weltklugheit ein, welche nur auf Menschen vertraut. Durch diesen Akt ist die Regierung von Solothurn in die Fußstapfen derjenigen von St. Gallen getreten, und es bleibt nun nur noch ein Akt übrig, der nämlich, daß die Errichtungsbulle der Diözese Basel von den konkordirenden Ständen auf dem Wege der brutalen Gewalt zernichtet werde. — „Nun schlafet und ruhet!“

Luzern. Der Eidgenosse vom 5. Jänner l. J. enthält einen Artikel über die jetzige Theologie in Luzern, der ziemlich zweideutig klingt und geeignet wäre, mehr Mißtrauen als Vertrauen gegen diese Schule zu erwecken, wenn nicht jeder Unbefangene aus dem Inhalt und der Darstellung sogleich bemerkte, daß der Verfasser dieses Artikels eher zu allem Andern als dazu berufen sein dürfte, ein Gutachten über eine theologische Lehranstalt abzugeben. Wenn des Verfassers Absicht nicht so unverkennbar vor Augen läge, eine Lobrede auf die genannte Schule zu schreiben, könnte man sich versucht fühlen, den ganzen Artikel für eine Satyre zu nehmen.

Vorerst redet er über die Dogmatik oder Glaubenslehre und rühmt, wie da von Burkhard Leu, einem noch „jungen Mann“, die Idee von Gott, Religion, Offenbarung und Christenthum, und dann das „Wesen dieses Christenthums in Vergleich mit andern Religionsformen auseinandergesetzt werde.“ Bloss nach dieser Angabe könnte man auf den Gedanken kommen, daß die Lehre von Gott, Religion, Offenbarung und Christenthum auch als eine von den Ideen behandelt werde, deren andere gar viele in der Welt sind, und das Wesen das Christenthum bloss als eine zufällige Religionsform, die mit andern Religionsformen in Vergleichung gesetzt wird, um etwa zu sehen, ob sie relativ vollkommener oder unvollkommener als eine oder die andere von den übrigen sei. Wenn dem also wäre, was wir aber vorläufig dem Eidgenossen nicht glauben wollen, so wäre allerdings eine solche Dogmatik geeignet, den Indifferentismus allmählig einzuführen und auf solche Weise das Fundament der katholischen Glaubenslehre fast unmerklich zu unterminiren.

In dieser Ansicht könnte man freilich bestärkt werden, wenn im nämlichen Artikel gelesen wird: „der christliche „Lehrbegriff (d. i. die Glaubenssätze der katholischen Kirche) „werden als das ausgesprochene christliche Bewußtsein der Gläubigen in einer bestimmten Zeit mitgetheilt, wie sich dieses Bewußtsein in ausgezeichneten „Männern (h. Vätern) entwickelt hat.“ Wenn diese Worte einen Sinn haben, so werden die Lehrsätze der katholischen Kirche als bloße Vorstellungsweisen der Gläubigen einer bestimmten Zeit, somit als subjektive, doch einer bestimmten Zeit eigenthümliche und eben deswegen für Christen einer ganz andern Zeit nicht mehr ganz angemessene, folglich einer Abänderung und Vervollkommnung bedürftige Auffassungen und Begriffe vom Wesen des Christenthums aufgefaßt. Wir glauben vor der Hand, der Verfasser des genannten Artikels habe sich geirrt; wenn aber derselbe Wahrheit geredet hat, so wüßten wir nicht, wie eine Dogmatik antikatholischer eingerichtet und gegeben werden könnte: denn nicht als bloße Ausschauungsweisen der Gläubigen einer bestimmten Zeit, sondern als ewige und für die Christgläubigen aller Zeiten und Orte von der durch den heiligen Geist geleiteten Kirche ausgesprochene, göttliche Wahrheiten müssen die in einer ächt-katholischen Dogmatik zu behandelnden Glaubenslehren aufgefaßt und dargestellt werden. Allerdings waren diese auch Gegenstand des christlichen Bewußtseins der Gläubigen einer bestimmten Zeit, z. B. der heiligen Väter; aber nicht weil diese ihrer bewußt und gerade auf diese bestimmte Weise ihrer bewußt waren, sind sie katholische Glaubenslehren, sondern weil sie katholische Lehren ein für allemal waren und sind, waren auch die ausgezeichneten Christen einer bestimmten Zeit ihrer so und nicht anders bewußt. „Stellet euch dieser Welt nicht gleich, sondern erneuert euern Sinn, um einzusehen, was Gottes Wille, was unwandelbar, gut und vollkommen ist“ (Röm. 12, 2).

Eine im Sinne des Eidgenossen „erweiterte Dogmatik“ wäre nicht geeignet, den Geist des Antichrists aus Helvetien zu vertreiben, wie er vorgiebt, sondern sie würde ihn vielmehr in die Kandidaten der Theologie selbst hineintreiben und allerdings dazu beitragen, künftige Geistliche zu bilden, die, „von aller Furcht befreit“, „die ungebundeste Freiheit“ lieben und genießen würden, was, wenn dem Eidgenossen zu glauben ist, die Absicht wäre, welche der neuen Einrichtung der Theologie zu Grunde liegt, deren Erreichung aber dem Staate so wenig als der Kirche frommen würde.

Von Hrn. Anton Fischer, dem jetzigen Professor der Moral und Kirchengeschichte, wird gerühmt, daß er in der Kirchengeschichte die „Verbreitung eines Reiches Gottes „auf Erden zu zeigen suche.“ Allein diesem Ausdruck zufolge wäre das Christenthum nur ein Reich Gottes auf Erden, neben dem es auch noch andere Gottesreiche

geben könnte und gäbe; eine Ansicht, die allerdings mit der des Christenthums als einer bloßen Religionsform zusammenstimmt, und zur Hervorbringung einer totalen Gleichgültigkeit im Bezug auf religiöse Ueberzeugungen und Bekenntnisse sehr erspriesslich sein dürfte.

„Das nationale Leben“, dem Professor Fischer „die Kirche in ihrer Entwicklung anschließen“ soll, steht mit obiger Behauptung in keinem Widerspruche.

Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß Hr. Fischer die Quellen der schweizerischen Kirchengeschichte erst noch „aufsuchen“ müsse.

Von Christoph Fuchs, Professor der Pastoral und des Kirchenrechts, wird herausgehoben, daß er „Katholik, aber kein Römling, Priester, aber nicht Pfaffe sei;“ und der Verfasser benannten Artikels scheint zu verstehen geben zu wollen, daß dessen bekannter, lange genug verzögerter, Widerruf keinem Freisinnigen Anlaß zu der Furcht geben dürfe, daß dieser „gemüthliche Mann“ etwa im Sinne und Geiste der römisch-katholischen Kirche lehren werde. „Er werde sich“, lesen wir ferner, „durch ruhige Forschung zu einem gründlichen, klaren und genauen Lehrvortrage bilden,“ woraus hervorzugehen scheint, daß er gegenwärtig hiezu noch nicht gebildet sei, ein Mangel, der allerdings an einem Professor an der thatsächlich besten theologischen Lehranstalt, an dem Nachfolger des hochwürdigen Herrn Widmer, ziemlich auffallend wäre.

Von Melchior Kickenbach, Professor der Exegese, wird bemerkt: „daß seine Erklärungen der hl. Schrift nach der Antiochenischen Schule bearbeitet seien, und daß die Schüler mit Aufmerksamkeit auf seinen Vortrag horchen.“

Mehrbemeldete Lobrede auf die jetzige theologische Lehranstalt in Luzern scheint einswillen noch nicht das beste Mittel zu sein, die schwierige Aufgabe des Erziehungsraths, andere Kantone zur Theilnahme an der Hebung dieser Anstalt zu gewinnen, vorläufig zu erleichtern.

U n z e i g e.

K a t h o l i s c h e s M u s e u m für die gebildete Lesewelt.

Herausgegeben von Dr. S. B. Hoeninghaus.

Abschaffenburg, bei Theodor Pergay. 1834.

(Luzern, zu haben bei Gebrüdern Näber.)

Wir haben das erste und zweite Heft dieses Museum's erst jetzt zu Gesicht bekommen, und es macht uns ein wahres Vergnügen, es jedem Liebhaber einer nützlichen Lektüre von Herzen zu empfehlen. Es ist im wahren altkatholischen Geiste geschrieben. Die Aufsätze sind aus den bewährtesten neuern Schriftstellern gezogen, schön, belehrend und selbst rührend. Wir sind der zuversichtlichen Hoffnung, alle, die dieses Museum auf unsere Empfehlung zu Handen nehmen, werden uns Dank wissen, es ihnen angezeigt zu haben.

Fr. Geiger, Chorherr.